

Satzung
über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde
Hainewalde (Betreuungssatzung) vom 18.04.2005

Vorbemerkung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl.S.55), der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (Sächs.GVBl.S.502), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Januar 2003 (SächsGVBl.S.2), sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) vom 27. November 2001 (SächsGVBl.S.705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2002 (SächsGVBl.S. 312), hat der Gemeinderat Hainewalde in seiner Sitzung am 18.04.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, die ihre Kinder in der Kindertageseinrichtung "Mandauspatzen" der Gemeinde Hainewalde im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 4 SächsKitaG (Kindertageseinrichtungen) angemeldet haben.

§ 2
Betreuungsangebote, Abschluss eines Betreuungsvertrages

(1) In der Kindertageseinrichtung werden die Kinder auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung (**Anlage 1**) zwischen den Personensorgeberechtigten und der Gemeinde Hainewalde für die dort festgelegte Betreuungsdauer betreut.

Änderungen der Betreuungsdauer bedürfen einer Änderung des Betreuungsvertrages. Wird die vertraglich festgelegte Betreuungsdauer kontinuierlich überschritten, ist der Betreuungsvertrag entsprechend anzupassen.

Die Öffnungszeiten der Einrichtung sind:

montags bis freitags von 06.00 Uhr bis 16.30 Uhr.

(2) Im Kinderkrippenbereich werden innerhalb der Öffnungszeiten folgende Betreuungszeiten angeboten:

1. bis zu 9,0 Stunden
2. bis zu 6,0 Stunden
3. bis zu 4,5 Stunden.

(3) Im Kindergarten werden innerhalb der Öffnungszeiten folgende Betreuungszeiten angeboten:

1. bis zu 9,0 Stunden
2. bis zu 6,0 Stunden
3. bis zu 4,5 Stunden.

(4) Im Hort werden innerhalb der Öffnungszeiten folgende Betreuungszeiten angeboten:

1. bis zu 6,0 Stunden mit Frühhort
2. bis zu 5,0 Stunden.

Der nahtlose Übergang zwischen Unterricht und Hortbetreuung wird gewährleistet.

- (5) Die Erhebung der Elternbeiträge und weiterer Entgelte erfolgt auf der Grundlage der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten.
- (6) **Ferienregelung:**
Die Einrichtung kann zeitweilig geschlossen werden, und zwar an den besuchssarmen Tagen zwischen Weihnachten und Neujahr. Für diese Zeiträume ist der Elternbeitrag in voller Höhe weiterzuzahlen, ausgenommen das Essengeld.
Bei Ausfallzeiten der Kinder (z. B. durch Urlaub, Krankheit u. a.) kann keine Erstattung erfolgen.
In besonderen Einzelfällen und auf Antrag der Eltern können bei Kuren und Krankheit des Kindes über 4 Wochen die Betreuungsgebühren erlassen werden.

§ 3 Gastkinder

- (1) Kinder können in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in der Kindertageseinrichtung „Mandauspatzen“ in Anspruch nehmen, wenn in der Einrichtung freie Plätze bestehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 SächsKitaG entsteht.
Auch Kinder, die Freizeitangebote des Hortes nutzen wollen, sind Gastkinder.
Der Besuch durch das Gastkind ist bei der Leiterin der Kindertageseinrichtung schriftlich vor der Aufnahme von den Personenberechtigten zu beantragen.
- (2) Gastkinder werden auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung (Gastplatzvertrag) (**Anlage 2**) zwischen den Personenberechtigten und der Gemeinde Hainewalde betreut.

§ 4 Anmeldung, Abmeldung, Kündigung und Beendigung der Betreuung

- (1) Die Anmeldung und die Abmeldung eines Kindes in der Kindertagesstätte erfolgt schriftlich durch die Personenberechtigten bei der Leiterin der Kindertageseinrichtung.
- (2) Die Anmeldung für die Aufnahme in die Kindertagesstätte *sollte* 6 Monate vor Beginn der beabsichtigten Aufnahme des Kindes in die Einrichtung erfolgen.
Über die Aufnahme des Kindes in der Kindertagesstätte entscheidet die Leiterin der Kindertageseinrichtung.
- (3) Die Abmeldung eines Kindes aus der Kindertagesstätte erfolgt durch die Kündigung des Betreuungsvertrages. Die Kündigung kann nur zum Monatsende erfolgen.
Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen.
Bei Abmeldungen innerhalb des Monats sind trotzdem die vollen Betreuungsgebühren des jeweiligen Monats zu entrichten.
Die Kündigung ist schriftlich bei der Leiterin der Kindertagesstätte einzureichen.
- (4) Auch ohne eine Kündigung endet der Betreuungsvertrag für Kindergartenkinder mit Eintritt des Kindes in die Schule sowie für Hortkinder, wenn das Kind die 4. Klasse beendet hat. Dabei schließt das 4. Schuljahr die sich anschließenden Sommerferien ein.
- (5) Die Gemeinde Hainewalde kann den Betreuungsvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zum Monatsende mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen kündigen.
Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung des Elternbeitrages in Verzug sind und die Höhe des rückständigen Elternbeitrages 2 Monatsbeträge oder mehr beträgt,
2. im Rahmen der Betreuung festgestellt wird, dass die Betreuung in der Einrichtung für das Wohl des Kindes nicht die geeignete ist,
3. die Kindertageseinrichtung geschlossen wird.

§ 5

Essensversorgung

In der Kindertageseinrichtung stellt die Gemeinde Hainewalde eine Essensversorgung sicher, soweit dies nach der Konzeption der Kindertagesstätte „Mandauspatzen“ erforderlich ist.

§ 6

Mitwirkung der Personenberechtigten in der Elternversammlung

Die Elternversammlung dient der Beteiligung der Personensorgeberechtigten an allen wesentlichen Angelegenheiten, welche die Kindertagesstätte betreffen.
Die Elternversammlung wählt der Elternbeirat.

§ 7

Mitwirkung der Personensorgeberechtigten im Elternbeirat

- (1) Der Elternbeirat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Anregungen für die Organisation und Gestaltung der Kindertageseinrichtungen zu geben,
 - Unterstützung der Fachkräfte bei der Gestaltung von Veranstaltungen,
 - Wünsche, Anregungen und Vorschläge, die von den Personensorgeberechtigten an ihn herangetragen werden, der Leitung der Kindertageseinrichtung oder der Gemeinde Hainewalde zu übermitteln,
 - das Verständnis der Öffentlichkeit für die Arbeit und die Bedürfnisse der Kindertageseinrichtung zu gewinnen.

- (2) Vor wichtigen Entscheidungen der Gemeinde Hainewalde, welche die Kindertageseinrichtung betreffen, ist der Elternbeirat anzuhören.
Hierzu gehören insbesondere:
 1. die Festlegung der Öffnungszeiten,
 2. die Erarbeitung oder Änderung der Konzeption der Kindertageseinrichtung,
 3. die Durchführung von Baumaßnahmen, die den laufenden Betrieb der Kindertageseinrichtung beeinträchtigen,
 4. Änderungen bei der Essensversorgung,
 5. die Durchführung zusätzlicher Angebote in der Kindertageseinrichtung, deren Kosten die Personensorgeberechtigten zu tragen haben,
 6. der Wechsel des Trägers der Einrichtung,
 7. die Schließung der Einrichtung oder die Zusammenlegung mit einer anderen Einrichtung.

- (3) Die Mitglieder des Elternbeirats werden durch die Personensorgeberechtigten in der Elternversammlung gewählt.
Die Zahl der Elternbeiratsmitglieder soll mindestens 3 Mitglieder betragen. Sie soll 11 Mitglieder nicht überschreiten.

Die Mitgliedschaft im Elternbeirat beginnt mit der Verkündung des Wahlergebnisses und endet mit dem Amtsantritt des neuen Elternbeirates. Sie endet auch, wenn kein Kind des Mitglieds mehr die Kindertageseinrichtung besucht.

- (4) Wahlberechtigt und wählbar sind in der Elternversammlung anwesende Personensorgeberechtigte. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Personensorgeberechtigten erhält. Die Personensorgeberechtigten haben für jedes ihrer in die Kindertagesstätte aufgenommenen Kinder eine gemeinsame Stimme.
- (5) Im Anschluss an die Wahl tritt der Elternbeirat zur konstituierenden Sitzung zusammen und kann mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden und dessen Vertreter wählen. An den Sitzungen des Elternbeirates sollen in der Regel ein Beauftragter der Gemeinde Hainewalde sowie die Leitung der Kindertagesstätte teilnehmen.

§ 8 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Gemeinde Hainewalde verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck ist die Förderung von Bildung und Erziehung von Kindern im Vorschul- und Grundschulalter sowie die Ergänzung der Erziehung der Kinder in der Familie. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung von Kinderkrippen, Kindergärten und Horten.
- (2) Die Kindertagesstätte ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Kindertagesstätte dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gemeinde Hainewalde erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Kindertageseinrichtungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kindertageseinrichtung fremd sind, begünstigt werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.12.2001 sowie die Änderungssatzung vom 16.02.2004 außer Kraft.

Hainewalde, den 18.04.2005


Jürgen Walther
Bürgermeister



Anlage 1

Vertrag über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in die Kindertagesstätte „Mandauspatzen“, Hainewalde (Betreuungsvertrag);
Änderung zum Betreuungsvertrag

Anlage 2

Gastplatzvertrag